

Bei diesem Geschäftsverteilungsplan handelt es sich um einen nach den jeweiligen Präsidiumsbeschlüssen aktualisierten Plan (keine amtliche Fassung).
Trotz größter Sorgfalt können Fehler nicht ausgeschlossen werden.

3204 E 1

Geschäftsverteilung für die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Hildesheim im Jahr 2019

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird i. d. R. nur die männliche Form verwendet; gemeint sind stets die jeweiligen weiblichen oder männlichen Bediensteten.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Abteilungsübergreifende Bestimmungen

1. Abteilungen und Dezernate

In den unterschiedlichen Rechtsgebieten werden durch die Gerichtsverwaltung Abteilungen gebildet. Eine Abteilung ist immer höchstens einem Richter zugeordnet; ein Richter kann mehrere Abteilungen bearbeiten. Die Abteilung (der eine arabische Zahl zugeordnet ist) kennzeichnet den Spruchkörper, dem der Richter zugeordnet ist.

Die Summe der dem Richter zugewiesenen Zuständigkeiten wird als Dezernat bezeichnet.

Satz 2 1. Halbsatz gilt nicht für das Betreuungsgericht.

2. Entscheidungsbefugnis des Präsidiums

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium

3. Bestandsverfahren und Änderungen der Geschäftsverteilung

a) Wird im Laufe des Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung geändert, so bleibt der Richter für die vor Inkrafttreten der Änderung anhängig gewordenen Sachen (= „Bestände“, „Bestandsverfahren“) zuständig, sofern im Beschluss nichts Anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für diejenigen Bestandsverfahren, die bei Inkrafttreten der Jahresgeschäftsverteilung bereits anhängig sind.

b) Diese Regelung gilt nicht für

- Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen (jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen)
- Regelinsolvenzverfahren (IN)
- Registersachen, Angelegenheiten der Beratungshilfe, Grundbuchsachen, Zwangsversteigerungen (K) und Zwangsverwaltungen (L)
- Standesamtssachen und Kirchenaustrittsangelegenheiten
- Anträge auf Ausschließung und Ablehnung gegen Richter
- Schiedsamtssachen, soweit nicht das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht zu entscheiden hat.
- Bestellung von Schiedsrichtern gem. §§ 1029, 1031 ZPO
- Landwirtschaftssachen
- Adoptionsverfahren

- Verfahren gem. § 7 ErbbauRG
- Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Jugendgerichtssachen;
- Verschollenheitssachen
- Entscheidungen gemäß Artikel XI § 1 Kost.Änd. Gesetz
- Nachlasssachen

Die unter Buchstabe b) vorgenannten Verfahren fallen – gleichviel ob Neueingang oder Bestandsverfahren – sämtlich in die Zuständigkeit des im Beschluss bestimmten Richters, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

4. Abteilungsübergreifende Zuständigkeitsregelungen

- a) Bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem zeitlichen Eingang der Sache, so ist auch bei elektronischen Eingängen auf den Eingang des Papierausdrucks auf der Geschäftsstelle abzustellen.
- b) Wiederherstellung verlorengegangener Urkunden
Die Richter bearbeiten auch die Wiederherstellung verlorengegangener Urkunden, soweit es sich um Angelegenheiten ihres Dezernats handelt.
- c) Rechts- und Amtshilfe in besonderen Fällen
In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Familiensachen und in Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Vergleichsverfahren werden Rechts- und Amtshilfeersuchen in dem jeweils sachlich zuständigen Dezernat erledigt

5. Vertretungsregelungen

- a) Richter sind unabhängig von bestimmten Dienstzeiten grundsätzlich zuständig für die in ihr Dezernat fallenden Verfahren und Entscheidungen. Sie werden vertreten, wenn sie durch Urlaub, Krankheit, Fortbildungsveranstaltungen oder andere dienstliche Aufgaben verhindert sind. Sie sind damit auch an denjenigen Tagen verhindert, an denen sie zum Eildienst nach Maßgabe von Ziffer VII. – Eildienste 1.1, 1.2 und 2 – eingeteilt sind; dies gilt nicht für die Dezernate II. b) und XII. a). Die zum Eildienst eingeteilten Richter werden zudem nicht vertreten, wenn sie dies vor Beginn der Eildiensteinteilung für den gesamten Einteilungszeitraum anzeigen („opt-out“); das Präsidium stellt dies sodann fest.
Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt im Tagesgeschäft zunächst der im Geschäftsverteilungsplan bestimmte erste Vertreter, ist dieser verhindert, die im Geschäftsverteilungsplan bestimmten weiteren Vertreter in der dort angegebenen Reihenfolge, soweit sie nicht selbst verhindert sind.
- b) In Zivil-, Insolvenz- und Zwangsvollstreckungssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Landwirtschaftssachen, mit Ausnahme jedoch der Betreuungs- und Unterbringungssachen, der Familiensachen, Personenstandssachen sowie Verfahren zur Unterbringung Minderjähriger nach § 1631b BGB, gilt zudem:
 - aa) Die für den Fall der Verhinderung eines Richters bezeichneten Vertreter gelten selbst als verhindert, wenn ihnen für denselben Tag die Vertretung

eines oder mehrerer Dezernate in einem Umfang obliegt, der insgesamt dem eigenen Arbeitskraftanteil entspricht. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium auf Antrag des Vertreters über die Verhinderung und die Vertretungsregelung.

bb) Sind alle im Geschäftsplan angegebenen Vertreter verhindert, so sind für die weitere Vertretung zuständig in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten in der Reihe nach dem 1. Vertreter des geschäftsplanmäßig originär zuständigen Richters, in Landwirtschaftssachen beginnend mit Frau Oppermann:

- Frau Scheibe
- Frau Lönnecker
- Frau Oppermann
- Frau Twesten
- Herr Hesse
- Herr Dr. Krämer
- Frau Dr. Geis

cc) Für länger andauernde außerplanmäßige Vertretungsfälle gilt: Außerhalb der Urlaubs- und Tagungsvertretung gelten die geschäftsplanmäßigen ersten Vertreter nach einer Vertretungszeit von 2 Wochen und die weiteren geschäftsplanmäßigen und gemäß Buchst. bb) berufenen weiteren Vertreter jeweils nach einer Woche Vertretungszeit pro Vertretungsfall zunächst als verhindert, so dass der im Geschäftsplan oder nach Buchst. bb) jeweils nächstberufene und nicht selbst verhinderte Vertreter die Vertretung übernimmt.

Haben alle Vertreter vertreten und besteht der Vertretungsfall fort, erfolgt die weitere außerordentliche Vertretung in der Reihenfolge gemäß Buchst.bb) für jeweils eine Woche.

dd) Für die von einem Vertretungsrichter im Rahmen der Vertretung terminierten Sachen bleibt dieser Richter bis zur Rückkehr des ordentlichen Dezernenten oder dem sonstigen Ende des Vertretungsfalls zuständig. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Vertretungsrichter das Verfahren nach § 495a ZPO anordnet, das schriftliche Verfahren gem. § 128 ZPO anregt oder anordnet oder den Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Der Vertretungsfall endet auch, wenn die Parteien einem schriftlichen Verfahren nicht zustimmen oder der Vergleich nicht zustande kommt.

c) Für die nicht von Buchst. b) erfassten Sachgebiete gilt weiter:

Sind alle im Geschäftsplan angegebenen Vertreter verhindert, so sind für die weitere Vertretung zuständig in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten in der Reihe nach dem geschäftsplanmäßig originär zuständigen Richter:

aa) in Straf-, Bußgeld- und Abschiebehafthsachen die Richter:

- Herr Dr. Woiki
 - Frau Dr. Poltrock
 - Frau Henkel
 - Frau Dr. Heinemann
 - Herr Gedeon
 - Herr Pompe
 - Frau Eikenberg
 - Herr Dr. Lau
- bb) in Personenstandssachen, in Familiensachen einschließlich der Verfahren zur Unterbringung Minderjähriger gem. § 1631b BGB die Richter:
- Frau Liebeskind-Erdmann
 - Herr Dr. Ahnefeld
 - Herr Lietz
 - Frau Deumler
 - Herr Loose
 - Frau Mahnkopf
- cc) in Betreuungs- und Unterbringungssachen:
- Frau Liebeskind-Erdmann
 - Herr Dr. Ahnefeld
 - Herr Dr. Woiki
 - Frau Lönnecker
 - Frau Scheibe
 - Herr Lietz
 - Frau Twesten
 - Frau Deumler
 - Herr Pompe
 - Herr Al Hares
 - Herr Dr. Lau
- d) Alle zur Vertretung berufenen Richter werden für die Bearbeitung von Jugendsachen zum Jugendrichter und für die Bearbeitung von Familiensachen zum Familienrichter bestellt.

6. Ehegatten/Lebensgefährte

Ist in einem Verfahren ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Richters oder Richterin, der nach den allgemeinen Regelungen für die Entscheidung der Sache zuständig wäre, als Prozessbevollmächtigter oder für die Kanzlei/Bürogemeinschaft tätiger Rechtsanwalt tätig, so ist - bei neueingehenden Sachen – derjenige Richter zuständig, der als 1. Vertreter des eigentlich zuständigen Richters benannt ist. Wird die abweichende Zuständigkeit erst später begründet (weil sich beispielsweise ein Prozessbevollmächtigter erst nach Eintragung der Sache legitimiert), wird die Sache sodann an den geschäftsplanmäßigen 1. Vertreter abgegeben und übernommen.

Diese Regelung gilt abteilungsübergreifend soweit keine besonderen Bestimmungen für die jeweilige Abteilung getroffen sind.

7. Zuständigkeitsbegründende Bearbeitung

Wird einem Richter eine in einer Abteilung seines Dezernats eingetragene Sache zur Bearbeitung vorgelegt, so übernimmt er verantwortlich die Prüfung seiner Zuständigkeit. Bestehen Zweifel an seiner nach diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Zuständigkeit, ist unverzüglich die Abgabe an den zuständigen Richter oder eine Beschlussfassung nach Abschnitt A. I. 2. zu veranlassen.

Seine Zuständigkeit wird unabhängig von den Bestimmungen im Geschäftsverteilungsplan spätestens begründet, wenn der Richter eine sachliche Bearbeitung vorgenommen hat, insbesondere Termin anberaumt (auch zur Güte), das schriftliche Vorverfahren anordnet oder eine Entscheidung im Prozesskostenhilfverfahren trifft.

II. Zivilprozessabteilung

1. C-Sachen und Rechtshilfeersuchen

a) Verteilung nach Turnusziffern

Die Zivilprozesssachen (C-Sachen) und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich derjenigen aus dem Ausland werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs nach dem folgenden Schlüssel auf die Zivilprozessdezernate aufgeteilt (53 Turnusziffern, TZ).

Die Zählung beginnt am 01.01.2019 mit der Ziffer 1.

Ein fehlerhafter Eintrag in der zu Nachweiszwecken zu führenden Turnusliste berührt die Richtigkeit der an den nachfolgenden Tagen vorgenommenen Eintragungen nicht.

Richter / Turnusziffer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Hesse	X			X	X																X					
frei																										
Lönnecker							X		X																	X
Dr. Geis								X							X											X
Oppermann										X						X						X				
Dr. Krämer						X				X				X										X		
Twesten			X										X													
Scheibe																			X							
frei																										
nicht vergeben		X										X	X						X	X			X			

Richter / Turnusziffer	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	Summe pro Richter
Hesse						X																						5
frei																												0
Lönnecker								X			X											X						6
Dr. Geis										X										X							X	6
Oppermann	X	X				X	X			X																		8
Dr. Krämer		X												X	X										X			8
Twesten													X												X			4
Scheibe				X	X																							3
frei																												0
nicht vergeben												X	X				X	X				X	X	X				13

- b) Verbrauch von Turnusziffern nach Ausschließung oder Ablehnung eines Richters
Wenn wegen Ausschließung oder Ablehnung eines Richters der geschäftsplanmäßige 1. Vertreter ein Verfahren von einem anderen Richter zu übernehmen hat, wird von dieser Sache die nächste freie Turnusziffer des übernehmenden Richters in Anspruch genommen („verbraucht“).
- c) Erkrankt ein Richter, so wird sein Dezernat nach Ablauf von 2 Wochen Dienstunfähigkeit von der Zuweisung von Verfahren nach Turnusziffern abgehängt bis zum Ende der Dienstunfähigkeit. Die Eingangsgeschäftsstelle hat festzustellen, wie viele Verfahren in dem genannten Zeitraum auf das Dezernat entfallen wären.

2. H-Sachen

Die als H-Sachen zu führenden Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs nach dem unter Ziffer 1. bestimmten Schlüssel auf die Zivilprozessdezernate aufgeteilt (53 Turnusziffern, TZ) verteilt. Die Zählung beginnt am 01.01.2019 mit der Ziffer 1.

3. Ausnahmen

- a) Wenn Klagen, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Arreste oder andere Zivilsachen mit gleichen Beteiligten oder mindestens teilweise identischen Lebenssachverhalten gleichzeitig eingehen, ist für diese Sachen jeweils derselbe Richter zuständig. Ist bereits ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes oder ein Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig oder anhängig gewesen und geht eine entsprechende Klage ein oder wird eine einstweilige Verfügung oder ein Arrest oder ein selbständiges Beweisverfahren während der Anhängigkeit einer entsprechenden Hauptsache beantragt oder kann über eine Sache nur einheitlich mit einer bereits anhängigen Sache entschieden werden (§ 62 ZPO), so ist der Richter zuständig, in dessen Dezernat das zuerst anhängig gewordene Verfahren anhängig ist oder war. Um eine „entsprechende“ Sache handelt es sich, wenn der zugrundeliegende Lebenssachverhalt und die beteiligten Parteien zumindest teilweise identisch sind.

Eine hiernach in ein bestimmtes Dezernat gehörende C- oder H-Sache erhält die nächste freie Turnusziffer dieses Dezernats, während die folgenden Sachen entsprechend vorrücken. Wird die Sonderzuständigkeit nicht sogleich erkannt und die Sache später abgegeben und übernommen, so bleibt die Abgabe ohne Einfluss auf die Verteilung der Neueingänge.

- b) Ist in einem Verfahren ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Richters oder Richterin, der nach den allgemeinen Regelungen für die Entscheidung der Sache zuständig wäre, als Prozessbevollmächtigter oder für die Kanzlei/Bürogemeinschaft tätiger Rechtsanwalt tätig, so ist - bei neueingehenden Sachen – derjenige Richter zuständig, auf den die nächste freie Turnusziffer entfällt, während die folgenden Sachen entsprechend vorrücken. Wird die abweichende Zuständigkeit erst später begründet (weil sich beispielsweise ein Prozessbevollmächtigter erst nach Eintragung der Sache legitimiert), wird die Sache sodann an den geschäftsplanmäßigen 1. Vertreter abgegeben und

übernommen. Von dieser Sache wird die nächste freie Turnusziffer des übernehmenden Richters in Anspruch genommen („verbraucht“).

- c) Für eine Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 Abs. 1 ZPO ist der Richter derjenigen Abteilung zuständig, in der der verfahrensabschließende Titel, gegen den mit der Vollstreckungsabwehrklage Einwendungen geltend gemacht werden, entstand.

Zuständig für Wiederaufnahmeverfahren (Nichtigkeits- und Restitutionsklagen) ist grundsätzlich der Richter, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat. Sofern der Richter des Ausgangsgerichtes mit Blick auf § 579 Abs. 1-3 ZPO an der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren gehindert ist, ist sein Vertreter zuständig. Soweit es sich um eine Klage gegen einen Vollstreckungsbescheid im Sinne von § 584 ZPO handelt, regelt sich die Zuständigkeit wie bei der Abgabe des Mahnverfahrens nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid. Bei der Vergabe der Turnusziffern ist wie bei Ziffer 3 a) zu verfahren.

- d) Verfahrensabtrennungen berühren die bestehende richterliche Zuständigkeit nicht.

4. Verfahrensweise

- a) Die nach Ziffer 1. zu verteilenden Verfahren erhalten in einer gemeinsamen Vorschaltstelle der Zivilprozessabteilung jeweils Kennzeichen entsprechend den Eingangszeiten bzw. der von dieser Stelle festzustellenden Buchstabenfolge, und zwar am Jahresanfang beginnend, mit den Ziffern 1-53 hinter dem Eingangsdatum. Das Verfahren wird so durch Datum und Ziffer gekennzeichnet; wird eine Ziffer für die Eingänge desselben Tages ein zweites oder weiteres Mal verwendet, so ist bei der erneuten Verwendung der Ziffer Buchstabe a bzw. b usw. anzufügen.
- b) Zeitpunkt des Eingangs i. S. v. Ziffer 1. ist bei den durch eine Klageschrift, Antragsschrift oder Niederschrift der Rechtsantragstelle eingeleiteten Verfahren der durch Eingangsstempel und Uhrzeitangabe festzustellende Eingang in der gemeinsamen Briefannahmestelle (Wachtmeisterei) des Justizzentrums Hildesheim, über die auch die von der Rechtsantragstelle aufgenommen verfahrenseinleitenden Anträge an die Vorschaltstelle der Zivilprozessabteilungen der Geschäftsstelle weitergegeben werden.
- c) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen der in der Klageschrift bzw. im Mahnbescheid oder in der Antragsschrift jeweils an erster Stelle stehenden Beklagten bzw. Schuldner oder Antragsgegner.

Als Name ist bei natürlichen Personen der Nachname, bei zusammengesetzten Nachnamen der erste Name, bei Firmen, in denen ein oder mehrere Nachnamen vorkommen, der Nachname bzw. der zuerst genannte Nachname, bei anderen Bezeichnungen, insbesondere auch zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften der erste Buchstabe der gesamten Bezeichnungen maßgebend. Adelsprädikate und ähnliche Namensbestandteile (z.B. de, El., van, Mc) bleiben außer Betracht.

Ist auf einer Seite der Parteien eine Insolvenzmasse beteiligt, so ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend, bei Klagen gegen einen Nachlass auf der

Beklagtenseite der Name des Erben, bei unbekanntem Erben der Name des Nachlasspflegers oder Nachlassverwalters oder der Name des beklagten Testamentsvollstreckers.

Bei gleichen Namen ist der Vorname entscheidend, bei gleichen Vornamen der Name bzw. Vorname des an nächster Stelle aufgeführten Beklagten (Schuldners, Antragsgegners), hilfsweise der Name des Klägers (Gläubigers oder Antragstellers). Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen mit völlig gleichlautendem Rubrum fallen beide Sachen nach Maßgabe von Ziffer 3 in dasselbe Dezernat.

III. Strafprozessabteilung

1. Verfahrensweise bei Buchstabenverteilung

Soweit die Straf- und Bußgeldsachen nach Buchstaben zugewiesen sind, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beschuldigten maßgebend, bei mehreren Beschuldigten der Name des ältesten Beschuldigten.

Soweit die gesetzliche Zuständigkeit des Jugendgerichts begründet ist, bestimmt sich bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit der jeweiligen Jugendabteilung nach dem ältesten jugendlichen/heranwachsenden Beschuldigten.

Wird in denselben Akten gegen mehrere Beschuldigte teils Anklage erhoben und teils der Erlass eines Strafbefehls beantragt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Beschuldigten in der Anklageschrift. Der Richter ist dann für Anklage und Erlass des Strafbefehls zuständig.

Bei sog. objektiven Verfahren ist maßgebend: Im Fall des § 76a Abs. 3 StGB der Nachname des früheren Beschuldigten, bei mehreren Beschuldigten der Name des jüngsten Beschuldigten maßgebend.

Ziffer I 4 c) gilt im Übrigen entsprechend.

2. Verfahrensabtrennungen

Verfahrensabtrennungen durch den Richter berühren die bestehende richterliche Zuständigkeit nicht.

Verweist ein Strafrichter eine Strafsache an das Schöffengericht hier, ist grundsätzlich das Schöffengericht zuständig, dem der verweisende Richter selbst als Vorsitzender des Schöffengerichts vorsteht. Steht der verweisende Richter keinem Schöffengericht mehr vor, gilt die allgemeine Regelung.

3. Zuständigkeit in Bewährungssachen

- a) Bewährungssachen, die per 31.12.2018 bereits anhängig waren, bleiben in der Zuständigkeit des Dezernats, welchem sie per 31.12.2018 zugeordnet waren.
- b) Neu eingehende Bewährungssachen sind der Abteilung des Strafgerichts zugewiesen, in der die zugehörige Hauptsache verhandelt worden ist. Ist die Hauptsache in keiner Abteilung des Amtsgerichts Hildesheims entschieden worden, wird die Bewährungssache derjenigen Abteilung zugewiesen, in der die Hauptsache bei einer Anklage des jeweiligen Verurteilten vor dem Amtsgericht Hildesheim zu verhandeln gewesen wäre.

- c) Die Bewährungssachen, die dem Amtsgericht Hildesheim nach § 462 a Abs. 2 in Verbindung mit § 453 StPO übertragen werden, fallen in das Dezernat, in welches das Hauptverfahren gegen den jeweiligen Verurteilten gehören würde.

4. Zuständigkeit in Bußgeldsachen

Wird eine Bußgeldsache anhängig, die einen Verkehrsunfall oder ein sonstiges Verkehrsgeschehen betrifft, an der als Fahrer oder Halter eines Fahrzeuges oder in sonstiger Weise ein anderer Betroffener beteiligt ist, gegen den bereits ein Bußgeldverfahren beim Amtsgericht anhängig ist, so ist für das Verfahren der Richter zuständig, in dessen Dezernat das bereits anhängige Verfahren läuft; bei gleichzeitigem, d.h. am selben Tage erfolgendem Eingang der Sachen ist der Richter zuständig, in dessen Dezernat das Verfahren gegen den Betroffenen mit dem höheren Lebensalter gehört. Die besondere Zuständigkeit für Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende bleibt unberührt. Der Übergang vom Bußgeldverfahren in das Strafverfahren ändert nicht die Zuständigkeit.

5. Zuständigkeit bei Zurückverweisung, Eröffnung für eine andere Abteilung gemäß § 210 Abs. 3 StPO sowie bei Ausschließung oder begründeter Ablehnung eines Richters

Bei Zurückverweisung der Sache nach § 354 Abs. 2 StPO und bei Eröffnung für eine andere Abteilung gemäß § 210 Abs. 3 StPO ist der jeweils im Geschäftsverteilungsplan benannte 1. Vertreter - ggfls. auch als Vorsitzender des (erweiterten) Schöffengerichts - als neuer Spruchkörper zuständig, soweit nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich anderweitig bestimmt wird. Die ggfls. zu bestimmende weitere Zusammensetzung des hiernach bestimmten Spruchkörpers folgt der nach dem Geschäftsverteilungsplan für diesen Spruchkörper vorgesehenen Zusammensetzung.

Im Falle der Ausschließung oder begründeten Ablehnung eines Richters tritt an dessen Stelle der für diesen Richter unter Buchst. a) seines Dezernats benannte Vertreter; handelt es sich bei diesem Vertreter um einen Richter, der bereits im Spruchkörper vertreten ist, ist der weitere Vertreter zuständig. Für diesen gilt die Regelung entsprechend.

Die Schöffen-, Straf- und Bußgeldsachen bleiben ebenso wie die Jugendschöffen-, Jugendrichter- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einem neuen Spruchkörper zugeordnet, auch wenn der Grund für die neue Zuständigkeitszuweisung nachträglich wieder entfällt.

6. Zuständigkeit für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO

Für die Entscheidungen gemäß § 127 b StPO ist der/ die jeweils für die Hauptsache zuständige Richter/ Richterin zuständig, soweit nicht in Abschnitt B. eine besondere Zuständigkeit angeordnet ist.

7. Zuständigkeit des Vertreters bei Gs-Sachen

Bei mehreren Betroffenen und bei mehreren Beschuldigten im selben staatsanwaltschaftlichen Verfahren ist der Name des jüngsten Beschuldigten maßgeblich (siehe Ziffer 1.), jedoch bleibt bei späteren Ermittlungssachen im selben staatsanwaltschaftlichen Verfahren der Vertreter zuständig, der eine Ermittlungssache in dem Verfahren bereits bearbeitet hat.

8. Erläuterungen zu den getroffenen Festlegungen

- a) Die Zuständigkeit für Schöffengerichtssachen umfasst den Vorsitz im erweiterten Schöffengericht.
- b) Bußgeldsachen, die Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften betreffen, sind die Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Personenbeförderungsgesetz, dem Fahrpersonalgesetz, dem Güterkraftverkehrsgesetz, dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, dem Fahrlehrergesetz und dem Pflichtversicherungsgesetz.
- c) Erzwingungshaftssachen (§§ 96, 98 OWiG) gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind die Verfahren, in denen der Betroffene im Zeitpunkt der Tat noch nicht 21 Jahre alt war.

9. Vorbefassung

War der Vorsitzende des nach Erhebung der Anklage zuständigen Gerichts bereits im vorausgegangenen Ermittlungsverfahren als Ermittlungsrichter mit der Vernehmung des Angeklagten und/ oder von Zeugen befasst, tritt an seine Stelle der 1. Vertreter; bei dessen Verhinderung der 2. Vertreter.

10. Änderung der Abteilungsbezeichnungen und Neuorganisation im Jahr 2015

Im Jahr 2015 ist die Abteilungsstruktur in der Strafabteilung geändert worden. Laufende Verfahren sind in die neu gebildeten Abteilungen übernommen worden und haben neu gebildete Aktenzeichen erhalten. Die in den Monaten und Jahren vorher erledigten Verfahren haben ihr früheres Aktenzeichen (samt Abteilungsbezeichnung) behalten und sind nicht umgetragen worden. Diese Verfahren werden ausdrücklich nach Maßgabe der dem Geschäftsverteilungsplan als Anlage beigefügten Konkordanzliste den neu gebildeten Abteilungen zugeordnet und gehen in diesen auf. Erfolgt eine Zurückverweisung zur „Entscheidung in derselben Abteilung“ ist nach Maßgabe der Konkordanzliste zuzuordnen.

IV. Betreuungsrechtsabteilung

1. Verteilungsgrundsätze

Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Betroffenen. Der Aufenthaltsort wird nach Bezirken (Gemeinden, Ortsteilen oder dergleichen) oder auch Alten- und Pflegeheimen, Wohnheimen und diesen angeschlossenen Wohnungen den einzelnen Richtern zugeordnet. Sind danach unterschiedliche Richter für den Bezirk und die in diesem Bezirk angesiedelten Alten- und Pflegeheime, Wohnheime und diesen angeschlossenen Wohnungen zuständig, geht die besondere Zuständigkeit für ein Alten- und Pflegeheim, Wohnheim und diesen angeschlossenen Wohnungen der allgemeinen Zuständigkeit für den Bezirk vor. Solange eine besondere Zuständigkeitsregelung für ein Alten- und Pflegeheim, Wohnheim und diesen angeschlossenen Wohnungen fehlt, so ist der Richter zuständig, dem der Bezirk zugewiesen ist, in dem sich das Alten- und Pflegeheim, Wohnheim und die angeschlossene Wohnung befindet.

Die Zuständigkeit für anhängige Betreuungs- und Unterbringungssachen geht bei einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten in das nunmehr zuständige Dezernat in dem Zeitpunkt über, in dem der neue Aufenthaltsort dem Gericht bekannt wird. Haben oder nehmen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bezirk des Amtsgerichts Hildesheim, so bleibt bis zur Abgabe des Verfahrens die bisherige Zuständigkeit bestehen.

2. Erläuterungen der klarstellenden Klammerzusätze

Soweit bei der Verteilung der Zuständigkeiten in Betreuungssachen der Klammerzusatz „Privatwohnungen“ verwendet wird, sind nur solche Fälle erfasst, bei denen der Betroffene in der angegebenen Gemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aber nicht in Alten- und Pflegeheimen, Wohnheimen und diesen angeschlossenen Wohnungen wohnt.

Soweit bei der Verteilung der Zuständigkeiten in Betreuungssachen der Klammerzusatz „Heime“ verwendet wird, sind nur solche Fälle erfasst, bei denen der Betroffene in der angegebenen Gemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in einem Alten- und Pflegeheim, Wohnheim oder diesen angeschlossenen Wohnungen oder einer Obdachlosenunterkunft wohnt.

Soweit bei der Verteilung der Zuständigkeiten in Betreuungssachen ein solcher Klammerzusatz fehlt, sind grundsätzlich alle Fälle erfasst, bei denen der Betroffene in der angegebenen Gemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat mit Ausnahme derjenigen Fälle, die einem anderen Richter ausdrücklich zugewiesen sind.

V. Familienabteilung

1. Verteilung nach Turnusziffern

Die Familiensachen, Familienstreitsachen und Rechtshilfeersuchen in Familien- und Familienstreitsachen auch aus dem Ausland werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs nach dem folgenden Schlüssel auf die Dezernate aufgeteilt (49 Turnusziffern). Die Zählung beginnt am 01.01.2019 mit der Ziffer 1.

Verfahren betreffend die Unterbringung von Minderjährigen und Adoptionssachen fallen nicht unter die Verteilung nach Turnusziffern.

Ein fehlerhafter Eintrag in der zu Nachweiszwecken zu führenden Turnusliste berührt die Richtigkeit der nachfolgend vorgenommenen Eintragungen nicht.

Richter / Turnusziffer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
frei																											
Liebeskind-Erdmann				x											x						x						
Lietz																x										x	
Loose	x		x		x	x				x			x				x					x					x
Mahnkopf		x							x			x								x					x		
Dr. Ahnefeld							x	x			x			x					x		x			x			
nicht vergeben																											

Richter / Turnusziffer	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	Summe pro Richter	
frei																									0
Liebeskind-Erdmann			x	x	x		x		x	x						x				x		x			12
Lietz																	x								3
Loose						x					x			x				x			x				14

auch die von dem Justizservice aufgenommenen Anträge an die Eingangsstelle der Familienabteilung weitergegeben werden.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen - und zwar der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Ehenamens, falls kein gemeinsamer Ehe Name geführt wird oder falls keine Ehe besteht, des Geburtsnamens des Kindes, wenn kein Kind vorhanden ist, der Nachname des Antragsgegners /der Antragsgegnerin und soweit das Verfahren nur ein Kind betrifft, der Geburtsname des Kindes.

Bei zusammengesetzten Namen ist der erste Name ausschlaggebend. Adelsprädikate oder ähnliche Namensbestandteile (z. B. de, El, van, Mc) bleiben außer Betracht.

Bei gleichen Nachnamen ist der Vornahme entscheidend, bei gleichen Vornamen auf Antragsgegnerseite der Name des Antragstellers. Bei völlig gleichlautendem Rubrum fallen beide Sachen nach Maßgabe von Ziffer 1 b) in dasselbe Dezernat.

VI. Abteilung für Wohnungseigentumssachen (WEG-Abteilung)

1. In der Abteilung für Wohnungseigentumssachen werden die in den §§ 43, 62 WEG bezeichneten Verfahren bearbeitet. Zu diesen Verfahren zählen – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eingangs – auch Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes, der Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder selbständige Beweisverfahren, soweit sie eine Streitigkeit gem. §§ 43, 62 WEG betreffen.
2. Die Zuständigkeit des einzelnen Richters bestimmt sich entsprechend den Regelungen in Abschnitt A. II. 1. (Verteilung nach Turnusziffern) mit folgender Maßgabe:

Es werden 2 Turnusziffern vergeben.

Richterin/Richter	Anzahl TZ	Turnusziffern
Oppermann	1	1
Dr. Krämer	1	2

Die Zählung beginnt am 01.01.2019 mit der Ziffer 1.

Im Übrigen gelten die Regelungen unter A.II.3. und A.II.4. entsprechend.

3. Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche geltend gemacht, von denen mindestens einer in die besondere Zuständigkeit der Abteilung für WEG-Sachen fällt, ist die Abteilung für WEG-Sachen insgesamt zuständig.

VII. Eildienst

1. Bei dem Amtsgericht Hildesheim werden Eildienste wie folgt eingerichtet:

- **Eildienste # 1.1 und 1.2** – montags bis freitags jeweils 06:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- **Eildienst # 2** – montags bis freitags jeweils 13:30 Uhr bis 21:00 Uhr
- **Eildienst # 3** – montags bis freitags
jeweils von 04:00 bis 8:00 sowie 16:00 bis 21:00 Uhr (in den Monaten April bis September)
jeweils von 06:00 bis 8:00 sowie 16:00 bis 21:00 Uhr (in den Monaten Oktober bis März)
- **Eildienst # 4** – Wochenende, Feiertage jeweils 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- **Eildienst # 5** – Wochenende, Feiertage
jeweils 4:00 Uhr bis 21:00 Uhr (in den Monaten April bis September) und jeweils 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr (in den Monaten Oktober bis März)

Die angegebenen Zeiten entsprechen den dienstbereiten Zeiten im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen der nach Ziffer 2. eingeteilten Richter.

2. Den Eildiensten werden Richter durch laufende Dienstpläne zugewiesen, die vom Präsidium zeitnah beschlossen werden.
3. Die nach Maßgabe von Ziffer 2 zugewiesenen Richter sind originär – und insoweit abweichend von den im Besonderen Teil (Abschnitt B.) bestimmten Zuständigkeiten – zuständig für nachfolgende Geschäfte:

a) **Eildienst ## 1.1, 2 und 4**

Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen bei Erwachsenen

soweit

- die Betroffenen ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt (z. B. bei stationärer Behandlung) in den Kliniken und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen in den Postleitzahlenbereichen

31135 Hildesheim (Helios Klinikum, Aneos Klinikum)

haben

und

eine richterliche Entscheidung unverzüglich zu treffen oder die Entscheidungsgrundlage durch unverzügliche Anhörung vorzubereiten ist.

b) **Eildienst ## 1.2, 2 und 4**

- aa) Verfahren nach §§ 151 Nr. 6 FamFG, 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) FGG, 1631 b BGB und nach §§ 151 Nr. 7 FamFG, 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG und sonstige Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen für minderjährige Betroffene einschließlich Rechtshilfesachen

soweit

- die Betroffenen ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt (z. B. bei stationärer Behandlung) in den Kliniken und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen in den Postleitzahlenbereichen

31135 Hildesheim (Helios Klinikum, Ameos Klinikum)

haben

- bb) Entscheidungen nach dem NdsSOG wenn d. Betroffene sich im Gewahrsam einer Polizeidienststelle des Amtsgerichtsbezirks befindet

- cc) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen bei Erwachsenen

soweit

die Betroffenen ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt (z. B. bei stationärer Behandlung) in den Kliniken und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen in den Postleitzahlenbereichen

31134 Hildesheim (St. Bernward Krankenhaus)

haben

- dd) Sonstige Freiheitsentziehungssachen, soweit Vorschriften des FamFG (unmittelbar oder durch Verweisung) anzuwenden sind

- aa) bis dd)

und

eine richterliche Entscheidung unverzüglich zu treffen oder die Entscheidungsgrundlage durch unverzügliche Anhörung vorzubereiten ist.

- c) Die Zuständigkeit der Eildienste ## 1, 2 und 4 bestimmt sich zudem danach, zu welchem Zeitpunkt die zunächst vorzunehmende Diensthandlung (insbesondere eine erforderliche Anhörung d. Betroffenen) vorgenommen werden kann; es ist derjenige Eildienst zuständig, der als zeitlich nächster unverzüglich tätig werden kann. Geht ein Antrag ein, der vom Eildienst absehbar nicht mehr während seiner dienstbereiten Zeit erledigt werden kann, wird der nächstfolgende Eildienst zuständig für die Diensthandlung. Dies ist zu dokumentieren. Die Abgabe an einen nächsten Eildienst ist für diesen verbindlich; kann auch dieser die Diensthandlung nicht durchführen, ist dies gleichfalls zu dokumentieren. Es wird dann der nächstfolgende zuständig.

Die Zuständigkeit des Eildienstes endet mit der auf den die Zuständigkeit begründenden Antrag oder mitgeteilten Sachverhalt folgenden richterlichen Entscheidung. Für die richterliche Entscheidung ist dabei derjenige Richter zuständig, der im Rahmen des Eildienstes die Anhörung durchgeführt hat.

Die Zuständigkeit des Eildienstes endet auch, wenn der Eildienstrichter eine fehlende Eilbedürftigkeit (z. B. die fehlende Notwendigkeit einer unverzüglichen Anhörung) aktenkundig macht.

d) Die **Eildienste # 3 und # 5** sind für richterliche Entscheidungen zuständig, die

Haftsachen (Gs-Register)

und

die übrigen in das Gs-Register einzutragenden Sachen in Verfahren gegen Erwachsene und Entscheidungen nach §§ 94 - 131 StPO (Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl.) sowie Vernehmungen in Jugendstrafsachen (Gs)

betreffen,

soweit eine unverzügliche richterliche Entscheidung geboten ist.

Der Eildienstrichter wird insoweit zum Jugendrichter bestellt.

B. Einzelne Zuständigkeiten

Legende:

Dezer-
nats-
nummer

<Name des Richters, Dienstbezeichnung>

Vertreter:

Zuständigkeit

<Name des Vertr.>

Dezernatsübersicht:

Dezernats-
nummer

<Name des Richters, Dienstbezeichnung>

I	<u>Richter Dr. Woiki</u>
II	<u>Richter am Amtsgericht Al Hares</u>
III	<u>Richter am Amtsgericht Lietz</u>
IV	<u>Richterin am Amtsgericht Oppermann</u>
V	<u>Richterin Scheibe</u>
VI	<u>frei</u>
VII	<u>Richter am Amtsgericht Dr. Krämer</u>
VIII	<u>frei</u>
IX	<u>Direktor des Amtsgerichts Hesse</u>
X	<u>Richterin am Amtsgericht Dr. Geis</u>
XI	<u>Richter am Amtsgericht Loose</u>
XII	<u>Richterin am Amtsgericht Deumler</u>
XIII	<u>Richter am Amtsgericht Dr. Ahnefeld</u>
XIV	<u>Richterin am Amtsgericht Mahnkopf</u>
XV	<u>Richter am Amtsgericht Dr. Lau</u>
XVI	<u>Richterin am Amtsgericht Eikenberg</u>
XVII	<u>Richterin am Amtsgericht Dr. Poltrock</u>
XVIII	<u>Richterin Dr. Heinemann</u>
XIX	<u>frei</u>
XX	<u>Richter am Amtsgericht Gedeon</u>
XXI	<u>Richter am Amtsgericht Pompe</u>
XXII	<u>Richterin am Amtsgericht Twesten</u>
XXIII	<u>Richterin am Amtsgericht Liebeskind-Erdmann</u>
XXIV	<u>frei</u>
XXV	<u>Richterin Lönnecker</u>
XXVI	<u>Richterin Henkel</u>

I

Richter Dr. Woiki

Vertreter:

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und zu a):
Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne vgl. Anlage 2
Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach
§ 19 NdsSOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung
in den Heimen und Diakonischen Werken der
Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31137 Hildesheim

- b) Verfahren gem. § 7 ErbbauRG

zu b):

1. Hesse
2. Scheibe
3. Oppermann

- c) Haftsachen (Gs-Register) und die übrigen in das Gs- zu c) bis f):
Register einzutragenden Sachen in Verfahren gegen vgl. Anlage 2
Erwachsene mit Ausnahme der Angelegenheiten, die
nach der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung
des Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen,
und Entscheidungen nach §§ 94 - 131 StPO
(Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u.
dgl.) sowie Vernehmungen in Jugendstrafsachen (Gs);
insoweit wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

Buchstaben:

A-K

sowie die Bestände der Abteilung 109.

- d) eingehende Rechtshilfeersuchen nach dem Gesetz
über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
einschließlich Vernehmungersuchen

Buchstaben:

A-K

- e) Verfahren der Abschiebehafthalt,

Buchstaben:

A-K

sowie die Bestände der Abteilung 109

- f) Richterliche Entscheidungen nach dem NdsSOG

Buchstaben:

A-K

sowie die Bestände der Abteilung 109

II Richter am Amtsgericht Al Hares

Vertreter:

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen, vgl. Anlage 2

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden des Postleitzahlenbereichs

31135 Hildesheim,
soweit die Verfahren nicht Dezernat III zugewiesen sind.

- b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen,

- mit gewöhnlichem (voraussichtlich länger als 3 Monate dauerndem) Aufenthalt in den Kliniken und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen im Postleitzahlenbereich

31135 Hildesheim (Helios Klinikum, Ameos Klinikum);

- mit vorübergehendem Aufenthalt (stationäre Behandlung) in den Kliniken und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen im Postleitzahlenbereich

31135 Hildesheim (Helios Klinikum, Ameos Klinikum);

soweit keine Betreuung besteht oder eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme nicht von einem Vorsorgebevollmächtigten beantragt wird.

Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts (stationäre Behandlung) in der Klinik endet die Zuständigkeit, wenn der Erwachsene aus der Klinik entlassen wird und bestimmt sich dann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt.

- c) Bestände in Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder

Sozialvorschriften (z. B. Verordnung (EG) Nr. 561/20061) handelt, der Abteilung 111 und 117.

sowie Neueingänge in

Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder Sozialvorschriften (z. B. Verordnung (EG) Nr. 561/20061) handelt.

Buchstaben:
L - Z

- d) Bestände der Abteilung 112 zum 31.03.2018 sowie Neueingänge ab 1.11.2017 in Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder Sozialvorschriften (z. B. Verordnung (EG) Nr. 561/20061) handelt

Buchstaben:
A - K

- e) Bestände in Bußgeldsachen gegen Erwachsene der Abteilung 119 per 31.10.2017, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder Sozialvorschriften (z. B. Verordnung (EG) Nr. 561/20061) handelt.

III Richter am Amtsgericht Litz

Vertreter:

- a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich vgl. Anlage 2
Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem
Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen)
gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V.
einschließlich der Bestände der Abteilung 62.
- b) Standesamtssachen und Kirchenaustritts-
angelegenheiten aus dem Landkreis Hildesheim
- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Frei-
heitsentziehungssachen jeweils ohne
Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach
§ 19 NdsSOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung
in den Heimen und Diakonischen Werken der
Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31135 Hildesheim

IV Richterin Oppermann

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie zu a) und h):
Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen vgl. Anlage 2
einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger
Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen
(Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach
Buchstaben bestimmt:

Buchstaben:

K, N, O, Q, S, V, W

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und
Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in
Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland
der Zivilprozessabteilungen:
46, 78, 94 sowie 97 und 99.

- b) Regelinsolvenzverfahren (IN) soweit der Schuldner zu b) bis g):
seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des 1. Dr. Krämer
Amtsgerichts Hildesheim hat oder wenn dort der 2. Lönnecker
Mittelpunkt seiner selbständigen wirtschaftlichen 3. Dr. Geis
Tätigkeit liegt.
- c) Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) und besondere
Arten der Insolvenzverfahren sowie jene nach Art 102
Abs. 3 EGIInsO (IE)
Buchstaben:
T bis Z

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden
Bestände.
- d) Verbraucherinsolvenzverfahren der Zuständigkeit des
Dezernats VII, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung
des Verbraucherinsolvenzverfahrens bereits ein
Regelinsolvenzverfahren im Dezernat IV anhängig ist.
- e) Rechtshilfe in Insolvenzverfahren mit gerader
Endziffer
- f) Wohnungseigentumssachen i. S. der §§ 43 ff. und §§
51, 52 WEG in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den
Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer VI.).

einschließlich der Bestände der Abteilung 44.

g) Nachlassinsolvenzverfahren, bei denen der Erblasser zu Lebzeiten Insolvenzschuldner eines im Dezernat IV laufenden Verfahrens war.

h) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:
Buchstaben:
I, J, K, L, N und O

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

i) Nachlasssachen, soweit sich eine richterliche Zuständigkeit ergibt *zu i):*
1. Mahnkopf
2. Eikenberg

V Richterin Scheibe

Vertreter:

a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt:
Buchstaben:
K, N, O, Q, S, V, W

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:
48, 49, 89, 91 und 93.

b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche
31188 Holle

c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne

Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche
31167 Bockenem

- d) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31180 Giesen

- e) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31141 Hildesheim, soweit es sich nicht um eine Heimunterbringung handelt

- f) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen,

- mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden des Postleitzahlenbereichs

31134 Hildesheim,

soweit es sich nicht um eine Heimunterbringung oder Klinikaufenthalt (St. Bernward-Krankenhaus) handelt.

- f) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:
Buchstaben:
A, B

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

VI frei

Vertreter:

VII Richter am Amtsgericht Dr. Krämer

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie zu a) und g):
Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen vgl. Anlage 2
einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger
Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen
(Ziffer II)

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und
Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in
Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland
der Zivilprozessabteilungen
20, 85, 90, 92 und 98.

- b) Regelinsolvenzverfahren (IN) soweit der Schuldner zu b) bis f), h):
seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des 1. Oppermann
Amtsgerichts Alfeld oder Elze hat oder wenn dort der 2. Dr. Geis
Mittelpunkt seiner selbständigen wirtschaftlichen 3. Lönnecker
Tätigkeit liegt.

- c) Verbraucherinsolvenzverfahren und andere Verfahren
wie im Dezernat IV c)
Buchstaben:
A bis S

- d) Verbraucherinsolvenzverfahren der Zuständigkeit des
Dezernats IV, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung des
Verbraucherinsolvenzverfahrens bereits ein
Regelinsolvenzverfahren im Dezernat VII anhängig
war.

- e) Rechtshilfe in Insolvenzverfahren mit ungerader
Endziffer

- f) Wohnungseigentumssachen i. S. der §§ 43 ff. und §§
51, 52 WEG in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den
Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer VI.).

einschließlich der Bestände der Abteilung 65.

- g) Vollstreckungssachen (Register (M) und
diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben.
Buchstabe:
M, S

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

- h) Nachlassinsolvenzverfahren, bei denen der Erblasser zu Lebzeiten Insolvenzschuldner eines im Dezernat VII laufenden Verfahrens war.

VIII **frei**

Vertreter:

IX **Direktor des Amtsgerichts Hesse**

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt:
Buchstaben:
A, B, D, G, P

zu a) und f):
vgl. Anlage 2

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:
18 und 84.

- b) Registersachen, soweit sich eine richterliche Zuständigkeit ergibt
- zu b) bis e):
1. Dr. Geis
2. Oppermann
3. Lönnecker
- c) Angelegenheiten der Beratungshilfe, soweit eine richterliche Zuständigkeit besteht
- d) Grundbuchsachen
- e) Zwangsversteigerungen (K), Zwangsverwaltungen (L)
- f) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:
Buchstaben:
P
sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

X

Richterin am Amtsgericht Dr. Geis

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie zu a) und c):
Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen vgl. Anlage 2
einschließlich der aus dem Ausland
in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen
Bestimmungen (Ziffer II) und soweit sich die
Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt:
Buchstaben:
C, L, T, U

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und
Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in
Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland
der Zivilprozessabteilungen:
40 und 88

- b) Entscheidungen gemäß § 45 II Satz 1 ZPO sowie zu b):
gemäß § 6 FamFG oder aufgrund anderer Vorschriften 1. Loose
wegen Ausschließung oder Ablehnung von Richtern, 2. Hesse
soweit es sich nicht um Familiensachen handelt (siehe 3. Mahnkopf
auch Dez. XI).
- c) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche
Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:
Buchstaben:
T, V, W, X, Y, Z
sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden
Bestände.

XI

Richter am Amtsgericht Loose

Vertreter:

- a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich zu a):
Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem vgl. Anlage 2
Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen)
gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V.
einschließlich der Bestände der Abteilung 36.
- b) Entscheidungen gemäß § 45 II Satz 1 ZPO sowie zu b):
gemäß § 6 FamFG oder aufgrund anderer Vorschriften 1. Dr. Geis
wegen Ausschließung oder Ablehnung von Richtern, 2. Hesse
soweit es sich um Familiensachen handelt (siehe auch 3. Mahnkopf
Dez. X).
- c) Bescheinigungen gem. Artikel 39 über Entscheidungen zu c)
in Ehesachen der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des 1. Mahnkopf
Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und 2. Lietz
Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in
Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche

Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung
(EG) Nr. 1347/2000

XII Richterin am Amtsgericht Deumler

Vertreter:

Verfahren nach §§ 151 Nr. 6 FamFG, 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) FGG, 1631 b BGB und nach §§ 151 Nr. 7 FamFG, 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG und sonstige Freiheitseintziehungs- und Unterbringungssachen (mit Ausnahme der Freiheitsentziehungen nach NdsSOG und Abschiebehafthsachen) für minderjährige Betroffene einschließlich Rechtshilfesachen

vgl. Anlage 2

sowie die diesem Sachgebiet zuzuordnenden Bestände

XIII Richter am Amtsgericht Dr. Ahnefeld

Vertreter:

a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V. einschließlich der Bestände aus den Abteilungen 57 und 58 sowie 35 und 38

vgl. Anlage 2

b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken der Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31134 Hildesheim

c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31177 Harsum

d) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne

Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach
§ 19 NdsSOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der
Postleitzahlenbereiche
31191 Algermissen

- e) Betreuungs-, Unterbringungs- und
Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne
Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach
§ 19 NdsSOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung
in den Heimen und Diakonischen Werken der
Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31141 Hildesheim

XIV

Richterin am Amtsgericht Mahnkopf

Vertreter:

- a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich
Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem
Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen)
gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V.
einschließlich der Bestände aus den Abteilungen 39
und 68 *zu a):*
vgl. Anlage 2
- b) Standesamtssachen und Kirchenaustritts-
angelegenheiten aus den Landkreisen Holzminden,
Hannover, Peine und Gifhorn *zu b):*
1. Lietz
2. Liebeskind-
Erdmann
- c) Anträge auf Ausschließung und Ablehnung gegen
Richter des Dezernats XI *zu c):*
1. Lietz
2. Liebeskind-
Erdmann
- d) Schiedsamtssachen, soweit nicht das für die Erhebung
der Privatklage zuständige Gericht zu entscheiden hat. *zu d) und e):*
1. Loose
2. Dr. Lau
- e) Bestellung von Schiedsrichtern gem. §§ 1029, 1031
ZPO
- f) Landwirtschaftssachen *zu f):*
1. Loose
2. Dr. Ahnefeld
- g) Adoptionsverfahren *zu g)*

1. *Liebeskind-Erdmann*
2. *Loose*

h) Familienverfahren, die originär in die Zuständigkeit des Rechtspflegers fallen (Rechtspflegergeschäften), soweit im Verfahrensverlauf die Zuständigkeit des Richters begründet wird.

XV Richter am Amtsgericht Dr. Lau

Vertreter:

a) Haftsachen (Gs-Register) und die übrigen in das Gs-Register einzutragenden Sachen in Verfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen, und Entscheidungen nach §§ 94 - 131 StPO (Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl.) sowie Vernehmungen in Jugendstrafsachen (Gs); insoweit wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

Buchstaben:

L-Z

sowie die Bestände der Abteilung 102.

b) Rechtshilfeersuchen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich Vernehmungssachen

Buchstaben:

L-Z

sowie die Bestände der Abteilung 102.

c) Verfahren der Abschiebehaft,

Buchstaben:

L-Z

sowie die Bestände der Abteilung 102

d) Richterliche Entscheidungen nach dem NdsSOG

Buchstaben:

L-Z

sowie die Bestände der Abteilung 102.

- e) Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Jugendgerichtssachen; insoweit wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

sowie die Bestände der Abteilung 102.

- f) Verschollenheitssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie keinem anderen Dezernat zugewiesen sind

- g) Entscheidungen gemäß Artikel XI § 1 Kost.Änd. Gesetz

- h) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31157 Sarstedt

XVI Richterin am Amtsgericht Eikenberg

Vertreter:

Jugendschöffengerichts-, Jugendrichtersachen vgl. Anlage 2
einschließlich Bußgeldsachen und
Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und
Heranwachsende

Buchstaben:
A bis J, N, R, S, Z

sowie die Bestände der Abteilung 101

XVII Richterin am Amtsgericht Dr. Poltrock

Vertreter:

Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll- vgl. Anlage 2
und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshaftsachen
gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen
Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender
Maßgabe:

Strafrichtersachen
Buchstabe:
P und S

Schöffengerichtssachen,
Buchstaben:
P und S

Erzwingungshafthsachen,
Buchstabe:
P und S

sowie die Bestände der Abt. 113, 118 und 120.

XVIII Richterin Dr. Heinemann

Vertreter:

- a) Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen *vgl. Anlage 2*
sowie Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene,
soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind,
nach folgender Maßgabe:

Strafrichtersachen,
Buchstaben:
E, F, H, I, J, R, T

Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene,
Buchstaben:
E, F, H, I, J, R, T,

sowie die Bestände der Abteilung 116

- b) Schöffengerichtssachen ohne Zoll- und
Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen
gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen
Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender
Maßgabe:

Buchstaben:
E, F, H, I, J, R, T

sowie die Bestände der Abteilung 104

XIX frei

Vertreter:

XX Richter am Amtsgericht Gedeon

Vertreter:

- a) Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Schöffengerichtssachen,
Buchstaben:
A, B, C, D, K, L

Strafrichtersachen,
Buchstaben:
A, C, D, K, L

Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene,
Buchstaben:
A, C, D, K, L

sowie die Bestände der Abteilung 108.

- b) Jugendschöffengerichts-, Jugendrichtersachen einschließlich Bußgeldsachen und Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Buchstaben:
K, L, M, O,
P, Q, T, U, V, W, X, Y

sowie jene gemäß Abschnitt A. III. Ziffer 8. der Allgemeinen Bestimmungen zur Verteilung der richterlichen Geschäfte

sowie die Bestände der Abteilung 100, auch soweit es sich um die Buchstaben E bis J sowie R handelt (die als Neueingänge jetzt zum Dezernat XVI gehören).

- c) Aufgaben des Richters am Amtsgericht für Angelegenheiten der Auswahl und Auslosung von Jugendschöffen.

XXI

Richter am Amtsgericht Pompe

Vertreter:

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen vgl. Anlage 2

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31162 Bad Salzdetfurth

- b) Aufgaben des Beisitzers im erweiterten Schöffengericht
- c) Alle Zoll- und Steuerstrafsachen und alle Bußgeldsachen, die Zoll- und Steuerordnungswidrigkeiten zum Gegenstand haben, ohne Erzwingungshaftsachen, jedoch einschließlich aller diesbezüglicher Bewährungs- und Vollstreckungssachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende.
Insoweit wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.
Zur Zuständigkeit gehören alle entsprechenden Bestandsverfahren.
- d) Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 3, 30 StPO in allen Schöff-, Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene
- e) Bußgeldsachen, soweit es sich nicht um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften handelt, ohne Erzwingungshaftsachen.
- f) Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Schöffengerichtssachen

Buchstabe:

M und G,

Strafrichtersachen

Buchstabe:

M und G

Erzwingungshaftsachen,

Buchstabe:

M, und G

sowie die entsprechenden Bestände der Abteilung 105

- g) Strafsachen gegen Erwachsene und Heranwachsende - mit Ausnahme der Vollstreckung -, bei denen eine Antragstellung nach §§ 417 StPO (Entscheidung im beschleunigten Verfahren) erfolgt

sowie Haftsachen gegen Erwachsene und Heranwachsende - mit Ausnahme der Vollstreckung -, soweit der Antrag auf § 127 b II StPO gestützt wird.

Zur Zuständigkeit gehören alle entsprechenden Bestandsverfahren.

- h) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31137 Hildesheim, soweit es sich im Bezirk 31137 nicht um eine Heimunterbringung handelt

XXII Richterin am Amtsgericht Twesten

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie vgl. Anlage 2 Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt:

Buchstabe:

F

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:

19 und 47

- b) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:

Buchstaben:

H, Q, R und U

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31139 Hildesheim

einschließlich derjenigen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Heimen und Diakonischen Werken des Postleitzahlenbereichs.

XXIII Richterin am Amtsgericht Liebeskind-Erdmann

Vertreter:

- a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V. einschließlich der Bestände aus den Abteilungen 37 und 63 sowie 64 und 76 vgl. Anlage 2

- b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31199 Diekholzen

- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NdsSOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereich

31174 Schellerten

31185 Söhle

XXIV frei

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie vgl. Anlage 2
Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen
einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger
Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen
(Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach
Buchstaben bestimmt:

Buchstaben:

E, H, I, J, M, R, X, Y, Z

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und
Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in
Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland
der Zivilprozessabteilungen:

21, 79, 81, 83, 82, 86, 95, 96 sowie 43, 80 und 87

- b) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche
Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:

Buchstaben:

C, D, E, F und G

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden
Bestände.

- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Frei-
heitsentziehungssachen jeweils ohne
Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach
§ 19 NdsSOG bei Erwachsenen,

- mit gewöhnlichem (voraussichtlich länger als 3 Monate
dauerndem) Aufenthalt in der Klinik im
Postleitzahlenbereich

31134 Hildesheim (St. Bernward Krankenhaus);

- mit vorübergehendem Aufenthalt (stationäre
Behandlung) in der Klinik im Postleitzahlenbereich

31134 Hildesheim (St. Bernward Krankenhaus);

soweit keine Betreuung besteht oder eine
Unterbringung oder unterbringungsähnliche
Maßnahme nicht von einem Vorsorgebevollmächtigten
beantragt wird.

Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts (stationäre
Behandlung) in der Klinik endet die Zuständigkeit, wenn

der Erwachsene aus der Klinik entlassen wird und bestimmt sich dann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt.

XXVI Richterin Henkel

Vertreter:

- a) Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe: *vgl. Anlage 2*

Strafrichtersachen,
Buchstaben:
N, O, Q, U, V, W, X, Y, Z

Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene,
Buchstaben:
N, O, Q, U, V, W, X, Y, Z

sowie die Bestände der Abteilung 106.

- b) Schöffengerichtssachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Buchstaben:
N, O, Q, U, V, W, X, Y, Z

sowie die Bestände der Abteilung 107.

- c) Schöffengerichtssachen (Bestand) gegen Erwachsene aus dem Dezernat XV (Dr. Lau), soweit diese dort per 31.12.2014 anhängig waren.

- d) Aufgaben des Richters beim Amtsgericht für Angelegenheiten der Auswahl und Auslosung von Schöffen

- e) Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 3, § 30 StPO in allen Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

- f) Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Strafrichtersachen,
Buchstaben:
B

Erzwingungshauptsachen,
Buchstabe:
B

sowie die Bestände der Abteilung 103

C. Güterichter

I. Bestimmung und universelle Zuständigkeit

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 V ZPO werden bestimmt:

1. RiAG Dr. Krämer
2. RiAG Deumler

Der Güterichter ist zuständig für sämtliche Güteverfahren im Sinne von § 278 V ZPO, die vor dem Amtsgericht Hildesheim verhandelt werden sollen und hier anhängig gemacht werden (insbesondere also für eigene und an das Amtsgericht Hildesheim verwiesene Verfahren).

II. Zuständigkeiten

Die Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs wechselweise den Güterichtern, beginnend am 01.01.2019 mit RiAG Dr. Krämer, zugewiesen. Die Regelungen über die Verteilung nach Turnusziffern in Zivilsachen sind entsprechend anzuwenden. In entsprechender Anwendung gilt A. II. 1. b).

Für Verfahren, die aus einem familienrechtlichen Verfahren zum Güterichter verwiesen werden, ist ausschließlich RiAG Deumler zuständig, soweit das Verfahren nicht ursprünglich ihrem eigenen familienrechtlichen Dezernat entstammt.

Die Richter vertreten sich gegenseitig.

Hildesheim, 14.03.2019
Das Präsidium des Amtsgerichts

Mahnkopf

Twesten

Deumler

Loose

Eikenberg

Dr. Krämer

Hesse

Anlage 1
zu A. III. 10.:

Abt. alt	Buchstaben	Art (genaue Bezeichnung siehe GVPlan 2015)	Abt neu
28	alle - ohne R, T, U, V, W, X, Y	Jugendstrafsachen	101
28	R, T, U, V, W, X, Y	Jugendstrafsachen	100
16	alle	Jugendstrafsachen	100
16	K	Ordnungswidrigkeiten	111
13	A-K	GS-Sachen	109
	L-Z	GS-Sachen	102
	A	Strafrichter	106
	B	Strafrichter	103
	A,B	Schöffensachen	104
	B	Ordnungswidrigkeiten	111
	B	Erzwingungshftsachen	106
	A-K	Abschiebehaft	109
14	T	Strafrichter und Schöffensachen	108
	L,U	Strafrichter und Schöffensachen	108
	A-Z	Steuerstrafsachen alle	110
	D-J	Ordnungswidrigkeiten	111
	D	Erzwingungshaft	106
	F,G,L,T,U	Erzwingungshaft	108
15	E-K , V	Strafrichter und Schöffensachen	108
	E,H,I,J,K,V	Erzwingungshftsachen	108
17	M	Strafrichter	106
	M	Schöffensachen	104
	Q	Strafrichter und Schöffensachen	107
	R	Strafrichter und Schöffensachen	108
	X,Y,W	Strafrichter	106
	X,Y,W	Schöffen	107
	M,X,Y,W	OWI	112
	M,Q,W,X,Y	Erzwingungshftsachen	106
	R	Erzwingungshftsachen	108
30	S	Strafrichter und Schöffensachen, Erzwingungshaft	105
31	C,D,N,O	Strafrichter	106
	P	Strafrichter	108
	A,C	Ordnungswidrigkeiten	111
	N,O,P	Ordnungswidrigkeiten	112
	C,D	Schöffensachen	104
	N,O	Schöffensachen	107
	P	Schöffensachen	108
	L-Z	Abschiebehaft	102
	A,C,N,O	Erzwingungshftsachen	106
	P	Erzwingungshftsachen	108
32	alle	SonderOWI	110
33	Z	Strafrichter	106
	Z	Schöffensachen	107
	L,Q,R,S,T,U,V,	Ordnungswidrigkeiten	112
	Z	Erzwingungshftsachen	106

Anlage 2

Übersichten zur Vertretung:

(Betreuungen)

Dezernat	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
I a)	Dr. Woiki	Al Hares	Lönnecker	Lietz
II a), b)	Al Hares	Lietz	Dr. Lau	Dr. Woiki
III c)	Lietz	Dr. Woiki	Deumler	Lönnecker
V b), c), d), e) und f)	Scheibe	Lönnecker	Dr. Lau	Pompe
XII	Deumler	Twesten	Al Hares	Scheibe
XIII b), c), d), e)	Dr. Ahnefeld	Liebeskind-Erdmann	Twesten	Dr. Lau
XV h)	Dr. Lau	Pompe	Lietz	Liebeskind-Erdmann
XXI a) und h)	Pompe	Dr. Lau	Al Hares	Dr. Ahnefeld
XXII c)	Twesten	Deumler	Liebeskind-Erdmann	Al Hares
XXV c)	Lönnecker	Scheibe	Dr. Woiki	Deumler
XXIII b)	Liebeskind-Erdmann	Dr. Ahnefeld	Pompe	Twesten

(Zivilprozessverfahren und Vollstreckungssachen)

Dezernat	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
IV a) und h)	Oppermann	Dr. Krämer	Hesse	Dr. Geis
V a)	Scheibe	Hesse	Lönnecker	Oppermann
VII a) und g)	Dr. Krämer	Oppermann	Dr. Geis	Twesten
IX a) und f)	Hesse	Scheibe	Oppermann	Lönnecker
X a) und c)	Dr. Geis	Twesten	Dr. Krämer	Hesse
XXII a) und b)	Twesten	Dr. Geis	Oppermann	Lönnecker
XXV a) Abtlgen. 43,21	Lönnecker	Dr. Krämer	Scheibe	Oppermann
a) Abtlg. 80		Hesse	Dr. Krämer	Scheibe
a) Abtlgen. 95, 96, 86, 87, 81, 79, 82, 83		Oppermann	Twesten	Dr. Krämer
b)		Scheibe	Dr. Krämer	Oppermann

(Familiensachen)

Dezernat	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
III a)	Lietz	Mahnkopf	Loose	Dr. Ahnefeld
III b)		Mahnkopf	Liebeskind-Erdmann	
XI a)	Loose	Dr. Ahnefeld	Mahnkopf	Liebeskind-Erdmann
XIII a)	Dr. Ahnefeld	Loose	Liebeskind-Erdmann	Mahnkopf
XIV a)	Mahnkopf	Liebeskind-Erdmann	Loose	Dr. Ahnefeld
XXIII a)	Liebeskind-Erdmann	Mahnkopf	Dr. Ahnefeld	Loose

(Strafverfahren)

Dezernat	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
I c) bis f)	Dr. Woiki	Dr. Lau	Pompe	Dr. Poltrock
XV a) bis g)	Dr. Lau	Dr. Woiki	Dr. Heinemann	Eikenberg
XVI	Eikenberg	Gedeon	Dr. Woiki	Pompe
XVIII a) und b)	Dr. Heinemann	Pompe	Gedeon	Henkel
XX a) und c) XX b)	Gedeon	Eikenberg	Henkel	Dr. Heinemann
XXI b) bis g)	Pompe	Gedeon	Dr. Poltrock	Dr. Lau
XXVI a)- f)	Henkel	Dr. Heinemann	Dr. Lau	Dr. Woiki
XVII	Dr. Poltrock	Henkel	Eikenberg	Gedeon

(Bußgeldsachen)

Dezernat	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
II c), d) und e)	Al Hares	Pompe	Dr. Lau	Gedeon